

16. Die Arbeit eines Genossenschaftsmitgliedes in der ZEW ist als unbefristete Delegation zu betrachten. Durch diese Tätigkeit erfüllen die Genossenschaftsmitglieder die Arbeitspflicht gegenüber ihrer LPG. Die Delegation kann auch befristet, insbesondere während der Wintermonate, erfolgen.
17. Die Delegation erfolgt durch den Vorstand der betreffenden LPG, auf Antrag des Vorstandes der ZEW oder auf Beschluß der Bevollmächtigtenversammlung über die Bereitstellung ständiger oder zeitweiliger Arbeitskräfte durch die Mitglieder im Einvernehmen mit den zu Delegierenden. Die Vorstände der beteiligten LPG haben das Recht, ein Genossenschaftsmitglied von der Tätigkeit in der ZEW abzurufen. Die Delegation und Abberufung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der ZEW.
18. Für die Dauer der Delegation unterstehen die Genossenschaftsmitglieder während der Arbeitszeit ausschließlich dem Produktionsleiter.
19. Die mit der Arbeit der Genossenschaftsmitglieder in der ZEW zusammenhängenden Rechte und Pflichten werden nach den Grundsätzen des LPG-Rechts, durch das Statut, den Kooperationsvertrag und die Arbeitsordnung der ZEW geregelt.
20. (1) Die übrigen aus der Mitgliedschaft in einer LPG, durch das Statut, den Kooperationsvertrag, die Betriebsordnung und die Beschlüsse der Genossenschaft festgelegten Rechte und Pflichten bleiben bestehen, soweit nicht im Statut der ZEW andere Regelungen getroffen werden. Dazu gehören insbesondere:
- das Recht und die Pflicht, an der Leitung ihrer LPG, insbesondere an Mitgliederversammlungen, teilzunehmen, Vorschläge und Anträge einzubringen, Kritik zu üben, die leitenden und kontrollierenden Organe der Genossenschaft zu wählen, zu unterstützen und falls erforderlich, in den Kommissionen mitzuarbeiten,
  - das Recht, bei Erfüllung der Arbeitspflicht in der ZEW, eine persönliche Hauswirtschaft im Rahmen der Bestimmungen des Statuts der LPG zu führen und damit Anspruch auf die im Durchschnitt je Mitglied und Jahr auf Arbeitseinheiten ausgegebenen Naturalien gegen entsprechende Bezahlung zu haben,
  - das Recht, Bodenanteile entsprechend dem Statut ihrer LPG zu erhalten,
  - das Recht, die kulturellen, Bildungs- und sozialen Einrichtungen wie alle anderen LPG-Mitglieder in Anspruch zu nehmen,
  - das Recht, wie alle anderen LPG-Mitglieder Unterstützung aus dem Hilfsfonds der LPG zu erhalten (mit Ausnahme der Ausgleichsbeträge für Krankheit, die von der ZEW zu tragen sind), Leistungen aus dem Sozialfonds der ZEW sind bei Gewährung von Unterstützungen aus dem Hilfsfonds der LPG zu berücksichtigen,
  - die Pflicht, neben der Erfüllung der Arbeitsaufgaben in der ZEW sich in ihrer LPG für die Erfüllung und Übererfüllung der Pläne einzusetzen und insbesondere während der Arbeitsspitzen zu helfen.
- (2) Die Arbeit aller in der ZEW Beschäftigten wird nach dem Leistungsprinzip entsprechend den Rahmentarifbestimmungen der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, unter weitgehender Anwendung fortschrittlicher Lohnformen und Arbeitsnormen oder entsprechend den von der Bevollmächtigtenversammlung festgelegten Vergütungssätzen nach Arbeitseinheiten durch die ZEW vergütet.
21. Für Beschäftigte in der ZEW, die keiner Genossenschaft als Mitglied angehören, gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und die von der Bevollmächtigtenversammlung beschlossene Arbeitsordnung.

## VI.

**Die Planung, Finanzierung und Abrechnung in der ZEW**

22. (1) Die ZEW arbeitet nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Die Einkünfte aus der Waldwirtschaft sind vorrangig für die erweiterte Reproduktion der Waldwirtschaft zu verwenden. Die Hauptproduktion wird mit dem örtlich zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb vertraglich gebunden.
- (2) Die ZEW stellt einen Perspektivplan und auf dessen Grundlage jährlich einen Betriebsplan auf. Dieser wird von der Bevollmächtigten Versammlung beraten und beschlossen, mit dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb abgestimmt und vom Kreislandwirtschaftsrat bestätigt.
- (3) Ist die Einbringung des Waldes nicht vorgesehen, erfolgt die Planung der ZEW in Übereinstimmung mit den Planteilen Waldwirtschaft der Betriebspläne der beteiligten Genossenschaften. Für die Planung und Abrechnung der Leistungen der Produktionsabteilung finden die für die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe geltenden gesetzlichen Bestimmungen analog Anwendung. Gemeinkostenzuschläge werden in Höhe der effektiv anfallenden Gemeinkosten berechnet.
23. Die ZEW bildet folgende Fonds:
- einen Grundmittel- und Investitionsfonds,
  - einen Umlaufmittelfonds,
  - einen Prämienfonds,
  - einen Kultur- und Sozialfonds,
  - einen Gewinnverteilungsfonds,
  - einen Rücklagefonds.
24. Die Grundmittel werden aus dem Grundmittelfonds finanziert.

Dieser wird gebildet aus:

- geleisteten Inventarbeiträge der Mitglieder,
- Zuführungen aus den Einkünften der ZEW auf Beschluß der Bevollmächtigtenversammlung.

Sofern die ZEW nicht in der Lage ist, Grundmittelerweiterungen aus eigenen Fonds zu finanzieren, kann sie Kredite bei der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik aufnehmen.